

Hatte der Angekl. ihm jedoch lediglich dem Auftrag erteilt, in seinem Namen und Auftrag die Tabletten bei dem Dritten im Sinne einer Geschäftsabwicklung zu beschaffen, ist die Sachlage der von erfolglosen Ankaufsbemühungen vergleichbar (versuchtes Handeltreiben).

Mitgeteilt von RA D. Hapmann, Mönchengladbach

• StGB § 49 Abs. 2 Nr. 3
(Entrichtung der Führerlaubnis)

Bedeutender Schaden an fremden Sachen i.S.d. § 49 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist bei einer Schadenshöhe von 1.000 € anzunehmen.

ThürOLG, Beschl. v. 14. 2. 2005 - 1 Sa 1905

StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1 a
(Diebstahl mit Waffen)

Der Senat teilt nicht die pauschale Auffassung des BayObLG (StV 2001, 17), wonach der Dieb, der während der Tatausführung ein zusammengeklapptes Taschenmesser in der Hose trägt, immer einen Diebstahl, bei dem er ein gefährliches Werkzeug bei sich führt, begeht. Es bedarf vielmehr zusätzlich ausreichender Feststellungen zum Vorstellungsbild des Täters, wobei die Anforderungen an diese Feststellungen um so niedriger sind, desto gefährlicher und für einen Einsatz als potentiell Nötigungsmittel geeigneter, sprich waffenähnlicher der jeweilige Gegenstand ist.

OLG Celle, Beschl. v. 18. 2. 2005 - 21 Ss 8/05

♦ **Aus den Gründen:** Nach den Feststellungen hat der Angekl. (...) sich in dem Supermarkt der Firma C. aufgehalten. In seiner Hosentasche führte er ein Messer mit einer Klingenlänge von ca. 5,5 cm »verwendungsbereit« bei sich, »das - wie immer - an einer Kette befestigt war«. Auch an diesem Tage war der Angekl. entschlossen, einen Diebstahl zu begehen, um die Waren später zu verkaufen und von dem Erlös Drogen kaufen zu können. Als er sich unbeobachtet fühlte, entnahm er den Auslagen drei Flaschen Wodka und eine Flasche Grappa, für die er insgesamt einen Kaufpreis von 82,30 € hätte zahlen müssen. Er verstaute die Flaschen unter seiner Jacke und passierte den Kassbereich, ohne die Waren bezahlt zu haben. (...)

Im Rahmen der Beweiswürdigung hat das AG ausgeführt, der Angekl. habe sich dahin eingelassen, daß ihm beim Betreten des Supermarktes nicht bewußt gewesen sei, das Messer bei sich gehabt zu haben. »Allerdings« habe der Angekl. »nahezu im selben Atemzug angegeben«, daß er dieses Messer immer an einer Kette befestigt in seiner Hosentasche trage. Diese Tat würdigt das Gericht als Diebstahl mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB. (...) Gegen dieses Urteil wendet sich der Angekl. mit der (Sprung-) Revision, mit der er die Verletzung materiellen Rechts - insbes. die Anwendung des § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB rügt. (...)

2. Der Schuldspruch wegen Diebstahls mit Waffen nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB hält indes der materiell-rechtlichen Prüfung nicht stand.

Es mag dahinstehen, ob es sich bei dem Taschenmesser des Angekl. tatsächlich um eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug i. S. dieser Vorschrift handelt. Jedenfalls fehlt es an hinreichend konkreten Ausführungen zum »Beisichführen« des Messers.

Das Tatbestandsmerkmal des »Beisichführens« i. S. d. § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB ist nur dann erfüllt, wenn der Täter den Gegenstand *bewußt* gebrauchsbereit bei sich hatte. Ein entsprechendes Bewußtsein liegt beim Beisichführen von Taschenmessern nicht auf der Hand. Hierzu sind nähere Ausführungen des Tatrichters erforderlich (*BGH* NSZ-RR 2003, 12).

Der Senat teilt nicht die pauschale Auffassung des BayObLG (StV 2001, 17), wonach der Dieb, der während der Tatausführung ein zusammengeklapptes Taschenmesser in der Hose trägt, immer einen Diebstahl, bei dem er ein gefährliches Werkzeug bei sich führt, begeht. Der Qualifikationstatbestand des § 244 Abs. 1 Nr. 1 a StGB enthält vielmehr eine engrenzende subjektive Komponente durch das Merkmal des »Beisichführens«. Hierbei ist notwendig, aber auch ausreichend das Bewußtsein des Täters, ein funktionsbereites Werkzeug zur Verfügung zu haben, das geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen. Dies ist nach den konkreten Tatumständen zu bestimmen. Es ist mithin Aufgabe des Tatrichters, ausreichende Feststellungen zum Vorstellungsbild des Täters zu treffen, wobei die Anforderungen an diese Feststellung um so niedriger sind, desto gefährlicher und für einen Einsatz als potentiell Nötigungsmittel geeigneter, sprich waffenähnlicher der jeweilige Gegenstand ist (*SchlHOLG* NSZ 2004, 212 [= StV 2004, 380]).

Zwar stellt das Gericht hier fest, der Angekl. habe das Taschenmesser »verwendungsbereit« bei sich getragen, die näheren Ausführungen im Rahmen der Beweiswürdigung lassen es jedoch zweifelhaft erscheinen, ob die Gebrauchsbereitschaft nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv gegeben war.

Nach seiner Einlassung war dem Angekl. beim Betreten des Supermarktes gerade nicht konkret und aktuell bewußt, daß er das Messer bei sich hatte. Wenn er »nahezu im selben Atemzug« angegeben hat, er habe das Messer immer bei sich, widerlegt dies diese Einlassung noch nicht; es erläutert eher, warum das Beisichtragen des Messers in den gedanklichen Hintergrund getreten sein soll. Gerade weil es sich bei dem Taschenmesser mit einer Klingenlänge von (nur) 5,5 cm um einen Gegenstand handelt, der in sozial adäquater Weise von Jedermann bei sich geführt werden kann, waren nähere Feststellungen zur subjektiven Tatseite hier unentbehrlich.

Damit kann das angefochtene Urteil insoweit keinen Bestand haben.

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Zur Problematik u. insbes. zu der Entscheidung des *SchlHOLG* StV 2004, 380 s. a. den Beitrag von *Hardtung* StV 2004, 399.

• StGB § 252; StPO § 267
(Räuberischer Diebstahl)

Zu den Anforderungen an die Feststellungen zur subjektiven Tatseite bei einer Verurteilung wegen räuberischen Diebstahls.

OLG Hamm, Beschl. v. 10. 1. 2005 - 2 Sa 230/04

♦ **Aus den Gründen:** Das AG hat mit dem angefochtenen Urteil die Angekl. wegen gemeinschaftlichen räuberischen Diebstahls für schuldig befunden und mit 30 Stunden Sozialdienst nach Meinung des Jugendamtes bestraft.

Der Tatrichter hat folgende Feststellungen zum Tatgeschehen getroffen:

»Am 23. 4. 2003 gegen 12.30 Uhr betreten die Angekl. aufgrund eines gemeinsamen gefälschten Taplans das Kaufhaus W., wo der Angekl. V 5 Zigarettenschachteln im Gesamtwert von 11,75 € und Kopfhörer für einen Walkman zum Preis von 6,99 € einsteckte. Vernehmungsgemäß deckte der Angekl. S den Angekl. V ab; geplant war, die Beute anschließend aufzutreiben.

Der Zeuge F., der als Warenhausdetektiv bei der Fa. W tätig war, habe den Diebstahl bemerkt und verfolgte die Angekl. Er stellte sie in geringer Entfernung vom Kaufhaus in der sog. »Hochreitgasse«, als die beiden Angekl. gerade dabei waren, die Beute untereinander aufzutreiben. Er hielt den Angekl. V an T-Shirt und Jacke fest und dem Zeugen S im Schulrückenbereich und forderte beide Angekl. auf, ihn in das Büro zu begleiten. Diese wehrten sich